



Richtlinien zur Förderung der Landwirtschaft

(GR-Beschluss vom 30.03.2016)

1. Förderziele

Die Marktgemeinde Sankt Marein im Mürztal fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmitteln

- a.) die künstliche Besamung bei Rindern, Eigenbestandsbesamung, den Decksprung sowie den Natursprung bei deckfähigen Kühen zur Tierzuchtförderung
- b.) den Ankauf von Zuchtstieren und Zuchtebern

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber können Besitzer oder Leiter von land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben auftreten. Fördergebiet ist das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Sankt Marein im Mürztal.

3. Gegenstand der Förderungen und das Förderausmaß

- a.) Die künstliche Besamung, welche durch einen Tierarzt oder einen befugten Eigenbestandsbesamer, durchgeführt wird € 27,- pro Besamung, sowie der Natursprung, welcher durch einen betriebseigenen und fremden Zuchtstier erfolgt, jeweils an einem deckfähigen Rind € 27,- bei nachgewiesener erfolgreicher Besamung. Wurde bereits der Ankauf des Zuchtstiers, siehe Punkt b, gefördert, ist eine Förderung der Besamung für den Natursprung nicht mehr möglich.
- b.) Der Ankauf eines Zuchtstiers wird einmalig nach Vorlage der erforderlichen Papiere mit € 400,- gefördert.
Ein Eberankauf wird einmalig nach Vorlage der erforderlichen Papiere mit € 200,- gefördert.

4. Verfahren

- a.) **Besamungszuschuss:**
Der Förderwerber legt die erforderlichen Unterlagen für die Besamungskostenzuschüsse (Besamungsscheine, Deckscheine) der Marktgemeinde Sankt Marein im Mürztal vor.
Besamungszuschüsse können auch durch Dritte (Tierarzt, Viehzuchtgenossenschaften, Zuchtverbände, Eigenbestandsbesamer usw.) vorgelegt werden.
Die Kostenzuschüsse werden dann vierteljährlich an die Empfänger, Förderwerber oder an Dritte, ausbezahlt. Termine zur Auszahlung sind der April, Juli, Oktober und Jänner eines jeden Jahres.
- b.) **Die Förderung des Ankaufes** eines Zuchtstiers oder Zuchteberankaufes wird nach Vorlage der erforderlichen Kaufbelege und Zuchtunterlagen überwiesen.

5. Allgemeine Bestimmungen

Die Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt nur, wenn sie im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Marktgemeinde Sankt Marein im Mürztal liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch.

Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten hat der Förderwerber zu tragen.

Förderungen werden nur dann an den Förderwerber ausbezahlt, wenn alle Gemeindeabgaben und Steuern ordnungsgemäß bezahlt werden.

Diese Förderungsrichtlinien treten per 1. April 2016 in Kraft.